



# Kreisjugendring Miltenberg des Bayerischen Jugendrings KdÖR

Frühjahrsvollversammlung 2022

## Antrag 1

### Zuschussrichtlinien des KJR Miltenberg

**Antragstellende:** KJR Vorstand

**Begründung (nicht Teil des Antrags):**

In der Herbstvollversammlung 2021 wurden die Zuschussrichtlinien zum größten Teil neu gefasst. Es gab zudem den Arbeitsauftrag eine neue Fassung für den noch offenen Zususstitel 6 „Grundförderung der Vereine und Verbände“ zu erarbeiten und diese den Delegierten der Frühjahrsvollversammlung 2022 vorzulegen.

Diese Neufassung ist notwendig, weil verschiedene Vorgaben aus der bayerischen Finanzordnung eingehalten werden müssen. Allen voran ist die bisher fehlende Belegführung ein Grund der Beanstandung.

Die neue Fassung dieses Zususstitels soll deutlich machen, wofür die Grundförderung der Vereine und Verbände auf Landkreisebene gedacht ist: die Unterstützung der Verwaltung des Vereins/ Verbands und der satzungsgemäßen Arbeit, die in den Vorständen und auf Landkreisebene anstehen. Für diese administrativen oder organisatorischen Dinge gibt es keine andere Möglichkeit der Förderung.

Die neue grundlegende Idee dahinter ist folgender Vorschlag.



# Kreisjugendring Miltenberg des Bayerischen Jugendrings KdÖR

Antragstext:

## Zuschusstitel 6

Grundförderung der Vereine und Verbände

### 6. Mittel für die zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben (ZPL)

#### 6.1. Zweck der Förderung:

Die im Kreisjugendring Miltenberg vertretenen Jugendverbände sollen durch die Förderung in die Lage versetzt werden, ihre anfallenden Leitungsaufgaben auf Landkreisebene wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere Aufgaben im Zusammenhang mit konzeptionellen und jugendpolitischen Fragestellungen, planerische Aufgaben des Verbandes sowie die damit verbundene Erledigung der anfallenden Verwaltungsarbeiten.

#### 6.2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen für die zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben.

#### 6.3. Zuwendungsempfänger:innen /Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring vertretenen Kreisebenen der Jugendverbände.

#### 6.4. Fördervoraussetzung

Die rechtzeitige Einreichung der erforderlichen Jahresabfrage bis zum 31.3. (Ende 1. Quartal) jeden Jahres.

#### 6.5. Umfang der Förderung

Förderungsfähig sind alle Kosten, die bei der Wahrnehmung der zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben entstehen. Dies sind insbesondere Kosten für

- Sitzungen und Tagungen der Leitungsgremien
- Öffentlichkeitsarbeit
- Geschäftsbedarf
- Personal
- Sachaufwendungen, wie z.B. Fahrtkosten

Kosten die im Fördertitel Grundförderung /ZPL beantragt wurden, können nicht nochmals durch den Kreisjugendring gefördert werden.

#### 6.6. Höhe der Förderung

6.6.1 Die Höhe der Förderung beträgt maximal bis zu 80% der förderungsfähigen Kosten, höchstens bis zu Höhe des Fehlbetrages.

6.6.2 Die Höhe der Förderung richtet sich nach verschiedenen Kriterien:

- Sockelbetrag
- Anzahl der Ortsgruppen



# Kreisjugendring Miltenberg des Bayerischen Jugendrings KdöR

- Mitarbeit im KJR (Vorstandschaft, Arbeitsgruppen, Projektgruppen, Kassenprüfung)
- Teilnahme an Gremien und Veranstaltungen des Kreisjugendrings (Vollversammlungen, Verbandsleitergespräche) und weitere als solche gekennzeichneten Veranstaltungen

## **6.7. Antragsverfahren**

### **6.7.1 Antragstellung**

6.7.1.1 Die Anträge müssen vom Leitungsgremium des Jugendverbandes beim Kreisjugendring eingereicht werden. Dieser Antrag ersetzt die bisherige Jahresmeldung.

6.7.1.2 Anträge müssen spätestens bis 31. März des laufenden Jahres beim Kreisjugendring Miltenberg eingegangen sein. Relevant für die Berechnung der Zuschusshöhe ist die Mitwirkung und Teilnahme an den Veranstaltungen / Gremien im Vorjahr.

6.7.1.3 Für die Antragstellung, inklusive Kosten- und Finanzierungsplan sind ausschließlich die Vorlagen des Kreisjugendrings zu verwenden, ansonsten erfolgt keine Bearbeitung. Die Antragstellung erfolgt für das laufende Jahr und muss im darauffolgenden Jahr mit einem Verwendungsnachweis belegt werden.

6.7.2 Der Kreisjugendring bewilligt den Zuschuss für das laufende Jahr.

6.7.3 Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den antragstellenden Jugendverband.

### **6.8 Verwendungsnachweis**

Jeweils im darauffolgenden Jahr muss der Antragsteller einen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Mittel erbringen. Dieser beinhaltet:

- einen Kurzbericht über die Aktivitäten im Abrechnungszeitraum
- eine Nachweisführung über die tatsächlich aufgewendeten Kosten. Die Belege müssen nicht eingereicht werden

Sollte sich durch den Verwendungsnachweis ergeben, dass die ausbezahlten Mittel die tatsächlichen Kosten übersteigen, so ist der Restbetrag im darauffolgenden Jahr zur Verrechnung zu verwenden.

### **6.9 Prüfung**

Der Kreisjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht



# Kreisjugendring Miltenberg des Bayerischen Jugendrings KdÖR

## Fördersätze als Grundlage für die Berechnung:

Bezeichnung (Teil des Antrags)	Betrag (Teil des Antrags)	Begründung (nicht Teil des Antrags)
Sockelbetrag:	<b>100,00 Euro</b>	<i>Die Idee dahinter ist, dass jeder Verband erst einmal eine Grundausstattung an Geld benötigt.</i>
Ortsgruppenzuschlag:	<b>bis 3 Ortsgruppen 50,00 €</b> <b>bis 5 Ortsgruppen 100,00 €</b> <b>bis 10 Ortsgruppen 150,00 €</b> <b>bis 20 Ortsgruppen 200,00 €</b> <b>ab 20 Ortsgruppen 300,00 €</b>	<i>Die Idee dahinter ist, dass ein großer Verband mehr Bedarf hat als ein kleiner</i>
Verwaltungspauschale abhängig von der Anzahl der Ortsgruppen:	<b>bis 3 Ortsgruppen 50,00 €</b> <b>bis 5 Ortsgruppen 100,00 €</b> <b>bis 10 Ortsgruppen 150,00 €</b> <b>bis 20 Ortsgruppen 300,00 €</b> <b>ab 20 Ortsgruppen 500,00 €</b>	<i>Es ist dringend notwendig, dass auch dieser Zuschuss mit Belegführung arbeitet. Einzig die Nennung der Anzahl der Ortsgruppen ist hierfür unzureichend. Damit sich der Verwaltungsaufwand nicht so hoch gestaltet wurden diese Summen nach unten gedreht, denn ein Verwendungsnachweis über 850 Euro Verwaltungspauschale ist wahrscheinlich schwieriger als über 200 Euro.</i>  <i>Aufgrund der Formulierung in den Zuschussrichtlinien ist beim Verwendungsnachweis darauf zu achten, dass dringend mehr Geld nachgewiesen wird als diese Fördersumme, da wir ja nur 80 % erstatten. Wer also seine 100 Euro (= 80 %) behalten will, muss dem KJR Kosten in Höhe von 125 Euro (=100 %)</i>



## Kreisjugendring Miltenberg des Bayerischen Jugendrings KdÖR

		nachweisen. Hierfür würden wir euch eine Berechnungshilfe vorlegen.
Mitarbeit im KJR in Vorstandschaft und Arbeitsgruppen / Projektgruppen:	<p><b>Vorsitz:</b> 80,00 € / Jahr</p> <p><b>stellv. Vorsitz:</b> 65,00 € / Jahr</p> <p><b>Beisitzer:innen:</b> 50,00 € / Jahr</p> <p><b>Mitarbeit in AG oder Projektgruppe:</b> 25,00 € / Jahr</p> <p>Häufelungen sind möglich.</p>	<p>Die Idee dahinter ist, dass jede Person, die ein Verband für die Arbeit im KJR freistellt, auf dessen Arbeitskraft ein Stück weit verzichten muss. Deshalb möchte der KJR diese Freistellung gegenüber dem entsendenden Verband entsprechend honorieren.</p> <p>Häufelung bedeutet in diesem Fall, dass eine Person, die einen Posten im Vorstand hat und gleichzeitig in einer Projektgruppe mitarbeitet auch für beides die Pauschale erhält.</p>
Teilnahme an Gremien des KJR (Vollversammlung / Verbandsleitergespräch) und Veranstaltungen, die als für diesen Zuschuss relevant gekennzeichnet sind.  Die Punkte sind relevant für die mögliche Ausschüttung der „flexiblen Grundförderung“	<p><b>Vollversammlung (2 x im Jahr):</b> 20,00 € und je ein Punkt pro wahrgenommene Delegiertenstimme</p> <p><b>Verbandsleitergespräch (2 x im Jahr):</b> 5,00 € und je ein Punkt pro wahrgenommene Delegiertenstimme</p> <p><b>die Teilnahme wird durch die jeweiligen Protokolle nachgewiesen.</b></p>	Wir wollen sozusagen „Sitzungsgelder“ ausschütten, die zumindest symbolisch den Zeitaufwand der Ehrenamtlichen honorieren.



# Kreisjugendring Miltenberg des Bayerischen Jugendrings KdÖR

## 7. Flexible Grundförderung

Dieser Fördertitel tritt automatisch in Kraft, wenn zum 20.12. noch Fördermittel im Einzelplan 4 zur Verfügung stehen.

**7.1 Zweck der Förderung:** Alle finanziellen Mittel, die der KJR im Einzelplan 4 (Förderung der Jugendarbeit) einstellt sollten auch für die Mitgliedsverbände zur Verfügung stehen. Damit wir dies auch garantieren können, wird mit diesem Zuschusstitel die Möglichkeit geschaffen, Anteile der nicht ausgeschöpfte Fördermittel am Ende eines jeden Jahres nach festen Kriterien an die Verbände zusätzlich auszuzahlen.

## 7.2. Zuwendungsempfänger:innen /Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring vertretenen Kreisebenen der Jugendverbände.

## 7.3 Fördervoraussetzung

Die rechtzeitige Einreichung der erforderlichen Jahresabfrage bis zum 31.3. (Ende 1. Quartal) jeden Jahres.

## 7.4 Förderhöhe

Die Förderhöhe ergibt sich aus der Höhe der Summe der nicht ausgeschöpften Fördermittel im Einzelplan 4 zum 20.12.

Bei einem Betrag von

- < oder = 2.000 € wird dieser zu 100 % anteilig auf die Mitgliedsverbände verteilt
- > 2.000 € können max. 2.000 € anteilig auf die Mitgliedsverbände verteilt werden. Der dann noch vorliegende Vorschuss kann nach Absprache mit dem Geldgeber (LRA Miltenberg) entweder in die Rücklagen des KJR Miltenberg fließen oder wird an den Geldgeber zurückbezahlt.

### 7.4.1 Berechnungsgrundlage:

Die auszuschüttenden Summen ergeben sich durch die Höhe der Punktzahlen, welche die Verbände für ihre Mitarbeit im KJR sammeln können.

- Anwesenheit bei Vollversammlungen (max. 2 x jährlich): 1 Punkte je anwesendem Delegierten
- Entsendung eines Vorstandsmitglieds: 2 Punkte
- Mitarbeit in einem Sachausschuss / Arbeitsgruppe / Rechnungsprüfung des KJR: 1 Punkt

Diese Punkte werden aufgrund der Anwesenheitslisten auf die Verbände verteilt. Jeder Verband erhält dann anteilig seines prozentualen Anteils an der Gesamtpunktzahl den entsprechenden Betrag, der auszuschütten ist.

## 7.5 Mittelverwendung



# **Kreisjugendring Miltenberg** *des Bayerischen Jugendrings KdöR*

Die über diesen Zuschusstitel erhaltenen Zuschussmittel sind ausschließlich für Arbeit des Verbandes auf Kreisebene zu verwenden und sind über den Verwendungsnachweis im darauffolgenden Jahr nachzuweisen.